

III ZR 242/52
Verkündet am 25. Februar 1954
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

29
2391 033

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Adolf T. in St.-M.,
B.-straße,

Klägers, Berufungsklägers und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Stadtgemeinde Stuttgart, vertreten durch den Oberbür-
germeister,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wo-
lany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des I.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
25. Juni 1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 27. November 1950 mit dem von ihm gesteuerten Lastkraftwagen einen Verkehrsunfall, bei dem der an dem Unfall mitbeteiligte Motorradfahrer S. [REDACTED] getötet wurde. Sein Führerschein wurde von den an der Unfallstelle erschienenen Polizeibeamten sofort einbehalten und dem bei der Beklagten eingerichteten Amt für öffentliche Ordnung übermittelt. Dieses gab den Führerschein dem Kläger weder bei seiner am 28. November 1950 erfolgten, noch bei einer seiner mehrfachen späteren Vorsprachen zurück. Es verfügte am 29. Dezember 1950: Dem Kläger werde die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen, einem hiergegen von ihm künftig eingelegten Rechtsmittel werde die aufschiebende Wirkung aberkannt, jedoch könne Antrag auf Wiedererteilung der Erlaubnis nach zwei Monaten, gerechnet vom Unfalltag, gestellt werden. Ebenfalls am 29. Dezember 1950 erhob die Staatsanwaltschaft gegen den Kläger Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Die Verfügung des Amtes für öffentliche Ordnung wurde dem Anwalt des Klägers am 3. Januar 1951 fernmündlich bekanntgegeben, dem Kläger am 11. Januar 1951 abschriftlich ausgehändigt. Am 17. Januar 1951 legte der Kläger gegen die Verfügung Einspruch ein mit der Bitte, das Verfahren bis zur Erledigung des gegen ihn wegen des Unfalls laufenden Strafverfahrens auszusetzen. Gleichzeitig beantragte er, ihm die Fahrerlaubnis erneut zu erteilen. Dem letzteren Antrag entsprechend erteilte das Amt für öffentliche Ordnung dem Kläger am 26. Januar 1951 unter Verzicht auf eine Fahrprüfung eine neue Fahrerlaubnis. Nachdem der Kläger am 14. Februar 1951 vom Schöffengericht mangels Nachweises eines Verschuldens an dem Unfall freigesprochen worden war, hob das Amt für öffentliche Ordnung seine Verfügung vom 29. Dezember 1950 auf.

Der Kläger erachtet die Wegnahme und Einbehaltung des Führerscheins, sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis als ungerechtfertigt und nimmt die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung auf Ersatz eines ihm durch die Stilllegung seines Fahrbetriebs entstandenen Verdienstaufschlags (angeblich für den vollen Arbeitstag 50 DM, für den Samstag 35 DM) zu einem Teilbetrag von DM 1000 nebst Zinsen in Anspruch. Die Vorderrichter haben dieser Klage nicht entsprochen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Bei der Beurteilung, ob die Beamten der Beklagten schuldhaft pflichtwidrig vorgegangen sind, unterscheidet das Berufungsgericht zutreffend zwischen der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Wegnahme des Führerscheins. Die Fahrerlaubnis ist nach § 2 Abs 1 des zu der hier in Betracht kommenden Zeit in Kraft gewesenen Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und nach § 4 Abs 1 StVZO die behördliche Erlaubnis, auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug zu führen. Der Führerschein ist nach § 2 Abs 2 KfG und § 4 Abs 2 der StVZO lediglich die amtliche Bescheinigung über die erteilte Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden (§ 4 d G, § 3 d VO). Ihre Entziehung hat zur Folge, daß sie erlischt und daß der Führerschein abzuliefern ist (§ 4 Abs 1 d G). Die Wegnahme des Führerscheins dagegen berührt den Bestand der Fahrerlaubnis nicht. Erhält der Fahrer den Führerschein zurück, so kann er auf Grund seiner Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führen. Solange ihm der Führerschein nicht zurückgegeben wird, ist er allerdings an der Ausübung der Fahrerlaubnis behindert und macht sich bei weiterer Ausnützung der Fahrerlaubnis wegen Fahrens ohne Führerschein strafbar. Insofern ähnelt



die Wegnahme des Führerscheins in ihrer Wirkung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis. Ein fehlsames Handeln der Beamten der Beklagten bei einer ihrer Maßnahmen vermag nach § 839 BGB, Art 34 GrundG nur dann einen Schadensersatzanspruch des Klägers zu begründen, wenn die Beamten eine ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und dies schuldhaft getan haben. Dem Berufungsgericht ist entgegen den Ausführungen der Revision darin beizupflichten, daß darnach dem Kläger ein Ersatzanspruch nicht zusteht.

1. Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen konnte unter der Geltung des § 4 KfG in Verbindung mit § 3 Abs 1 StVZO (alte Fassung) von der Verwaltungsbehörde dann angeordnet werden, wenn sich der Inhaber der Erlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwies. Es handelt sich bei der Entziehung um eine polizeiliche Vorbeugungsmaßnahme zu dem Zweck, den Straßenverkehr vor ungeeigneten Fahrzeugführern und einer von ihnen ausgehenden Gefährdung zu schützen. Die Frage, ob jemand ungeeignet ist, ist eine Rechtsfrage (so u.a. Müller, Straßenverkehrsrecht 17. Aufl § 4 KfG A I; Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 8. Aufl zu § 4, 1 StVG; HessVGH in VRS 2, 321; VGH Freiburg in VRS 3, 131). Wurde sie zu Recht bejaht, so ließ die Kannvorschrift des § 4 Abs 1 KfG der Behörde Spielraum für ihr freies Ermessen, ob sie von der zulässigen Entziehung Gebrauch machen wolle oder nicht.

a) Den unbestimmten Begriff der Ungeeignetheit hat die Verwaltungsbehörde auf Grund von rechtlichen, der richterlichen Nachprüfung zugänglichen Erwägungen für den jeweils ihr vorliegenden Fall in einen bestimmten zu verwandeln.

Hier war der Kläger auf der Kreuzung Türlen-Birkenwaldstraße mit dem von links kommenden Motorradfahrer zusammengestoßen. Nach dem Unfall hatte er den Polizeibeamten erklärt, er habe den Motorradfahrer nicht wahrgenommen, obwohl er beim Einfahren in die Kreuzung erst nach links und sodann nach rechts geschaut habe. Die Verkehrsunfallbereitschaft erblickte in ihrer am 27. November 1950 an das Amt für öffentliche Ordnung geleiteten Strafanzeige die Hauptschuld an dem Unfall in dem Verhalten des Klägers, weil er dem Motorradfahrer nicht die Vorfahrt belassen habe, und führte in ihrer am 3. Dezember 1950 verfaßten, am 7. Dezember 1950 beim Amt für öffentliche Ordnung eingegangenen Verkehrsunfallanzeige aus: Der Motorradfahrer sei bei dem Zusammenstoß von der Stirnseite des Lastkraftwagens erfaßt, auf die Fahrbahn geschleudert und von den rechten Rädern des Lastkraftwagens überfahren worden; der Kläger habe keine Vorfahrt gehabt, habe einseitig sein Augenmerk nach rechts gerichtet und außer acht gelassen, daß auch aus dem als Anliegerstraße erklärten linken Teil der Birkenwaldstraße Fahrzeuge kommen könnten; der Motorradfahrer trage wohl insofern eine Mitschuld, als er mit überhöhter Geschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren sei und seine Vorfahrt habe erzwingen wollen. Das Amt für öffentliche Ordnung stellte demgegenüber in einem innerdienstlichen Schreiben vom 12. Dezember 1950 fest, daß der linke Teil der Birkenwaldstraße als reine Privatstraße gelte und die Vorschrift des § 17 Abs 1 StVO über die Ein- und Ausfahrt Anwendung finde. Am 14. Dezember 1950 erstattete das Amt Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. In der Anzeige maß es die Hauptschuld an dem Unfall dem Getöteten zu, eine Mitschuld jedoch dem Kläger; letzterer habe zwar trotz des in der Türlenstraße an der Straßenecke angebrachten Gebotszeichens "Vorfahrt auf der Hauptstraße achten" gegenüber dem von links aus der Anliegerstraße ausfahren-

den Motorradfahrer die Vorfahrt gehabt, hätte aber gleichwohl, was er jedoch nicht getan habe, seine Geschwindigkeit bei Annäherung an die spätere Unfallstelle ermässigen und nicht die Türlenstraße - diese hat ein Gefälle von 7,5 % - mit dem 4. Gang hinunterfahren dürfen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis begründete das Amt für öffentliche Ordnung damit: Bei Wahrung der gebotenen Umsicht hätte der Kläger den drohenden Zusammenstoß mit dem Motorradfahrer in einer ihm noch ein rechtzeitiges Anhalten oder Ausweichen ermöglichenden Weise wahrgenommen und die abschüssige Türlenstraße nicht mit dem 4. Gang befahren; mit Rücksicht auf seine zu dem Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers führende Unaufmerksamkeit sei der Kläger als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen und vorübergehend durch die Entziehung der Fahrerlaubnis von der weiteren Teilnahme am Verkehr auszuschließen.

Ob die Annahme des Amts für öffentliche Ordnung, der Kläger habe durch seine Fahrweise den Tod des Motorradfahrers mitverschuldet, zutraf oder nicht, kann dahingestellt bleiben. War die Annahme richtig, so liegt bereits objektiv keine Pflichtwidrigkeit auf Seiten der Beamten vor. War sie unrichtig, so würde es an dem weiteren Erfordernis für eine Amtshaftung fehlen, daß die Beamten sich in einer ihnen als Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) anzurechnenden Weise ihre Vorstellungen über den Unfallshergang gebildet haben. Wie das Berufungsgericht nämlich mit Recht betont, war beim Erlaß der Entziehungsverfügung - und blieb auch in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung - ungeklärt und sprach gegen den Kläger, daß er den Motorradfahrer, den er mit der Stirnseite seines Lastkraftwagens erfaßt und mit den rechten Rädern seines Wagens überfahren haben soll, überhaupt nicht bemerkt hatte. Dabei hatte der Kläger bei

seiner Annäherung an die Kreuzung erhöhte Vorsicht walten zu lassen; denn wenn er auch, wie das Amt für öffentliche Ordnung am 12. Dezember 1950 festgestellt hatte, gegenüber einem aus dem linken Teil der Birkenwaldstraße ausfahrenden Motorradfahrer die Vorfahrt hatte, so hatte er doch im Hinblick auf das an der Türlenstraße stehende Vorfahrtszeichen auf ein Vorfahrtsrecht der aus dem rechten Teil der Birkenwaldstraße ausfahrenden Verkehrsteilnehmer und auf die ihm entgegenkommenden und in den von ihm aus gesehen rechten Teil der Birkenwaldstraße einbiegenden Verkehrsteilnehmer zu achten. Auffällig war weiterhin, daß der Kläger die Türlenstraße trotz ihres beträchtlichen Gefälles mit dem 4. Gang befahren hatte. Das Amt für öffentliche Ordnung durfte daher, ohne den an einen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen nicht zu genügen, annehmen, daß der Kläger durch Außerachtlassung der ihn als Kraftfahrer treffenden Sorgfaltspflicht in nicht unerheblichem Ausmaß an einem folgeschweren Verkehrsunfall mitschuldig geworden sei. Nun können gerade Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften die Ungeeignetheit des Kraftfahrers erweisen (vgl hierzu auch § 3 Abs 2 StVZO). Seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht sich in erster Linie auf die fahrtechnische Beherrschung des Fahrzeugs, auf gründliche verkehrsrechtliche Kenntnisse und ihre sorgsame Anwendung. Die Eignung hat der Kraftfahrer nicht nur durch eine Prüfung zu beweisen, sondern auch im Verkehr ständig zu bewähren. Mag ein Kraftfahrer, wie dies der Kläger von sich behauptet, jahrelang ein Kraftfahrzeug einwandfrei geführt und in seiner gesamten Lebenshaltung zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben haben, so kann doch ein Verstoß gegen die Verkehrsregeln und im besonderen ein solcher, wie er hier in Frage steht, das Vertrauen in die Verlässlichkeit des Fahrers untergraben. Die Beamten der Beklagten durften nach alle-

dem ohne Fahrlässigkeit auf die Ungeeignetheit des Klägers schließen. Ob dieser Schluß objektiv gerechtfertigt war, kann wiederum offen bleiben. Jedenfalls beruhte er, falls er unrichtig war, auf einem entschuldbaren Rechtsirrtum und konnte aus diesem Grunde eine Ersatzpflicht der Beklagten nicht begründen.

b) Ob das Amt für öffentliche Ordnung, abgesehen von der Beurteilung des Klägers auf seine Eignung, bei der Entziehung der Fahrerlaubnis fehlerhaft gehandelt hat, kann in diesem Rechtsstreit nicht nachgeprüft werden. Ein etwaiger Fehler läge auf dem Gebiet des der Behörde eingeräumten freien, wenn auch pflichtgemässen Ermessens. Eine fehlerhafte Ermessensentscheidung unterliegt aber nicht allgemein, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen der Nachprüfung seitens des mit einer Amtshaftungsklage angegangenen Zivilrichters, so wenn die Beamten offenbar willkürlich gehandelt haben, wenn sich die Fehlerhaftigkeit der beanstandeten Ermessensentscheidung jedem sachlichen Beobachter ohne weiteres aufdrängt, was zutrifft, wenn die Beamten überhaupt keine Erwägungen angestellt oder zweifellos sachfremde Beweggründe haben bestimmend sein lassen (siehe hierzu im einzelnen Urteil des erkennenden Senats vom 17. Dezember 1953 - III ZR 136/52 - mit Belegstellen). Ein solcher Verstoß kommt hier nicht in Betracht, auch entgegen der Annahme der Revision nicht insofern, als das Amt für öffentliche Ordnung seine Verfügung für sofort vollziehbar erklärt hat. Daß bei der Entziehung auf wirtschaftliche Nachteile, die der Betroffene durch die Entziehung der Fahrerlaubnis erleidet, nicht ausschlaggebend Rücksicht genommen werden konnte, folgt daraus, daß es sich um eine dem Schutz der Allgemeinheit dienende Maßnahme handelte. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang darauf verweist, daß dem Amt für öffentliche Ordnung in der An-

gelegenheit selbst nicht wohl gewesen sei, zeige die Rückgabe des Führerscheins noch vor der im Strafverfahren auf den 26. Januar 1951 anberaumten Hauptverhandlung und vor dem Rechtskräftigwerden der Entziehungsverfügung, ist ihr entgegenzuhalten: Bereits die am 29. Dezember 1950 ergangene Entziehungsverfügung sah vor, daß eine neue Fahrerlaubnis zwei Monate nach dem 27. November 1950 beantragt werden könne; am 26. Januar 1951 wurde dem Kläger sodann auf seinen (schon vorher gestellten) Antrag die neue Fahrerlaubnis erteilt; die Erteilung der neuen Fahrerlaubnis und die Aushändigung des Führerscheins sind daher kein Anzeichen dafür, daß das Amt für öffentliche Ordnung sein Vorgehen als nicht gerechtfertigt ansah.

Hat sonach die Entziehung der Fahrerlaubnis dem Kläger keinen Ersatzanspruch aus § 839 Abs 1 Satz 1 BGB gewähren können, so kann offen bleiben, ob der Anspruch, wie das Berufungsgericht annimmt, durch § 839 Abs 3 BGB ausgeschlossen ist. Die von der Revision gegen die Anwendung der letzteren Vorschrift geführten Angriffe brauchen daher nicht auf ihre Berechtigung geprüft zu werden.

2. Die Wegnahme des Führerscheins ohne eine vorangegangene Entziehung der Fahrerlaubnis konnte unter der Geltung des Kraftfahrzeuggesetzes aus sicherheitspolizeilichen Gründen zulässig sein. Sie bildete ein unentbehrliches und wirksames Mittel, um bei einer auftretenden Notwendigkeit einen ungeeigneten Kraftfahrer sofort aus dem Verkehr zu entfernen. Die Maßnahme fand ihre Rechtfertigung in der der Polizei zukommenden Aufgabe, die Allgemeinheit und den einzelnen vor Gefahren zu bewahren und die Fortsetzung einer strafbaren Handlung zu verhindern. Allerdings stellte das Kraftfahrzeuggesetz für die Entziehung der Fahrerlaubnis sachliche und förmliche Voraussetzungen

auf; dabei gab es keine Handhabe, die Wirkungen einer Entziehung der Fahrerlaubnis alsbald und ohne die Durchführung des Entziehungsverfahrens herbeizuführen; es sah anders als jetzt § 111 a StPO keine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis vor. Damit schloß es aber nicht aus, daß die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen sicherheitspolizeilichen Befugnisse gegen einen eine Gefahr für den Verkehr darstellenden Kraftfahrer einschritten und die zur Abwendung der Gefahr gebotenen Mittel ergriffen, sei es, daß sie das Fahrzeug sicherstellten, den Führerschein wegnahmen oder eine andere Maßnahme trafen (vgl hierzu u.a. Müller § 5 KfG A I u § 24 KfG A II a 1; Floegel-Hartung § 4 StVG 6; Mittelbach in MDR 1952, 440; Ebner in DAR 1930 Sp 211). Zu eng ist demgegenüber die Meinung der Revision, daß kaum Fälle denkbar seien, in denen die Abnahme des Führerscheins zur Abwendung einer polizeilichen Gefahr notwendig sei, daß eine solche Gefahr erst eintrete, wenn der Kraftfahrer körperlich völlig ungeeignet sei, sich in einem außergewöhnlichen Erregungszustand befinde, die Technik des Fahrens zweifelsfrei nicht beherrsche oder eine Rücksichtslosigkeit an den Tag gelegt habe, die das Schlimmste befürchten liesse. Vielmehr kann ein Verkehrsunfall, den ein Kraftfahrer verschuldet, besorgen lassen, der Fahrer werde, bevor nicht seine Eignung überprüft und erneut bejaht ist, weitere Unfälle verschulden; das kann die Annahme einer polizeilichen Gefahr rechtfertigen. Zuständig zur Wegnahme des Führerscheins sind auch polizeiliche Vollzugsbeamte, die zu einem Unfall gerufen werden, ohne daß ihnen diese Befugnis besonders übertragen werden mußte. Etwas Gegenteiliges kann nicht mit der Revision der Vorschrift des § 68 StVZO entnommen werden, die Zuständigkeitsbestimmungen nur zur Durchführung dieser Verordnung gab.

Bereits aus dem Gesagten folgt, daß den an der Unfallstelle erschienenen Polizeibeamten der Beklagten die Wegnahme des Führerscheins nicht als schuldhaftes Amtspflichtverletzung ausgelegt werden kann. Sie haben den abgenommenen Führerschein noch am Unfalltag mit einer vorläufigen Unfallmeldung auf dem Dienstweg dem Amt für öffentliche Ordnung übermittelt. Damit traf dieses die Verantwortung für die weitere Einbehaltung des Führerscheins. Am Unfalltag aber konnten die Polizeivollzugsbeamten ohne Fahrlässigkeit davon ausgehen, daß der Kläger auf Grund einer unvorsichtigen Fahrweise den Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers mitverschuldet hatte, unter der unmittelbaren Einwirkung des Unfalls stehend vorerst zur sicheren Führung eines Fahrzeugs nicht in der Lage war und aus dem Verkehr entfernt werden mußte. Ihr Vorgehen ist daher zumindest nach der subjektiven Seite nicht zu beanstanden.

Was das Verhalten des Amts für öffentliche Ordnung angeht, so könnte fraglich erscheinen, ob es auf Grund der ihm als Sicherheitspolizeibehörde zukommenden Gefahrenabwehr berechtigt war, die Abnahme des Führerscheins bis zum 26. Januar 1951 aufrecht zu erhalten. Die Wegnahme des Führerscheins für einen längeren Zeitraum konnte, wie nicht zu verkennen ist, mit der in den §§ 4, 5 KfG getroffenen Regelung in Widerstreit treten. Denn nach der letzteren sollte der Inhaber einer Fahrerlaubnis, der auf Grund einer abgelegten Prüfung zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet befunden war, erst dann kein Kraftfahrzeug mehr führen dürfen, wenn er sich, worüber in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden war, als fahruntüchtig erwiesen hatte. Die Wegnahme des Führerscheins führte bereits ohne das vorgesehene Verfahren zu dem Ausschluß des Fahrers aus dem Verkehr. Andererseits kann nicht außer acht gelassen werden, daß das Kraftfahrzeuggesetz,

wenn es keine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zuließ, eine Lücke aufwies, die im Bereich des strafgerichtlichen Verfahrens heute ausdrücklich durch die Vorschrift des § 111 a StPO geschlossen ist. Die Abnahme des Führerscheins auf eine längere Zeit bedeutete daher, wenn man ausschließlich auf ihre Wirkung abstellt, gewissermaßen eine zum Schutz der Öffentlichkeit gebotene Vorwegnahme der später getroffenen gesetzlichen Regelung. In der Tat konnte die von einem untauglichen Fahrer ausgehende Gefährdung des Verkehrs eine Polizeigefahr bedeuten, die bis zur Rechtskraft der die Entziehung der Fahrerlaubnis aussprechenden Entscheidung andauerte und der gerade im Zeichen des stets wachsenden Verkehrs und der Zunahme der Verkehrsunfälle durch die Entfernung des Fahrers begegnet werden mußte.

Wenn daher das Amt für öffentliche Ordnung es aus sicherheitspolizeilichen Gründen für zulässig erachtete, bei andauernder Gefahr einen Führerschein länger einzubehalten, so bezog sich ein hierin liegender Irrtum auf eine Rechtslage, die dem Amt nicht klar genug erscheinen konnte, und war entschuldbar. Auch insoweit kann dem Amt kein Vorwurf gemacht werden, als es den Fortbestand einer vom Kläger ausgehenden Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer annahm. Wie bereits dargelegt, durfte das Amt ohne Fahrlässigkeit dem Kläger ein nicht unerhebliches Verschulden an einem folgeschweren Unfall beimessen. Von diesem Standpunkt aus konnte es, wiederum ohne Fahrlässigkeit, nicht nur den Kläger für fahruntauglich halten, sondern auch für den Urheber einer fortbestehenden polizeilichen Gefahr, der durch Wegnahme des Führerscheins abgeholfen werden durfte. Daß im übrigen das Amt für öffentliche Ordnung bei seinem Vorgehen einen der richterlichen Nachprüfung zugänglichen Ermessensfehler begangen hätte,

ist nicht zu erkennen. Die Einbehaltung des Führerscheins war daher keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung.

Die Klage ist daher, wie schon die Vordergerichte entschieden haben, unbegründet. Die Revision des Klägers ist demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Weber ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist infolgedessen an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla